

Vereinsatzung

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „frequency9“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Bad Königshofen.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik- und Jugendkultur in Bad Königshofen und Umgebung. Es sollen Musikern und anderen Künstlern Möglichkeiten geboten werden sich in der Region zu präsentieren. Eine Ausdehnung des Freizeitangebotes für Jugendliche und junge Erwachsene wird angestrebt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Personen mit rassistischen oder menschenverachtenden politischen Ansichten ist die Mitgliedschaft untersagt.
3. Es gibt stimmberechtigte Mitglieder und nichtstimmberechtigte Fördermitglieder

§ 4 (Stimmberechtigte Mitglieder)

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat die Satzung anzuerkennen und schriftlich zu bestätigen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied entsteht durch Aufnahme in den Verein.
4. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag 3 Monate im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Wochen vom Datum der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Sämtliche, durch Mahnung und nicht bezahlte Monatsbeiträge entstandene Kosten sind vom Mitglied zu tragen.
8. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
9. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
10. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der im Falle der Unzustellbarkeit der Mahnung dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.
11. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
12. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 (Nichtstimmberechtigte Fördermitglieder)

1. Die Aufnahme eines nichtstimmberechtigten Fördermitglieds erfolgt auf Antrag
2. Zur Aufnahme ist jedes stimmberechtigtes Mitglied befugt.
3. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Entrichten des Fördermitgliedschaftsbeitrages in Kraft
4. Die Dauer der Mitgliedschaft nichtstimmberechtigter Fördermitglieder wird durch die Höhe des entrichteten Mitgliedsbeitrages bestimmt.
5. Das Fördermitglied muss vom Erlöschen der Mitgliedschaft nicht benachrichtigt werden
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

§ 6 (Ausschluss von Mitgliedern)

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Vorstandschaft des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
3. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 7 (Mitgliedsbeiträge)

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – Geldbeiträge – zu leisten.
2. Die Höhe ist nicht Gegenstand der Satzung und wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Der Beitrag für stimmberechtigte Mitglieder ist jährlich im Voraus bis zum 5. Werktag eines Jahres zu entrichten.
4. Für neue stimmberechtigte Mitglieder wird der anteilige Jahresbeitrag ab dem Folgemonat des Eintritts erhoben.
5. Nichtstimmberechtigte Fördermitglieder entrichten ihren Beitrag nur für den Zeitraum, in dem sie die Einrichtungen oder Veranstaltungen des Vereins tatsächlich nutzen.
6. Der Mitgliedsbeitrag für nichtstimmberechtigte Fördermitglieder ist sofort fällig.
7. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer sowie bis zu vier Beisitzern
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Nur stimmberechtigte Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom verbleibenden Vorstand innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.
6. Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein
7. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
8. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsbereiche Gremien einsetzen, die den Vorstand vertreten.
9. Es muss eine Neuwahl des Vorstandes erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitgliederversammlung dies fordert.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation „Amnesty International“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.